

- 6 Die Entlassung eines Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung notwendig macht.
7. Wenn in einzelnen Fällen besondere, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium bezw. den Chef der Admiralität in Gemeinschaft mit der obersten Zivil-Verwaltungsbehörde des Heimathesbezirks des Reklamirten genehmigt werden.  
Derartige Gesuche sind auf dem Instanzenwege zur Vorlage zu bringen.  
G. v. G. S. 80. Art. II. § 53.
8. Ueber Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht bezw. Wiederaufhebung und Aushebung der in Folge bürgerlicher Verhältnisse Entlassenen oder von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht Befreiten siehe § 82, 5 c bezw. §§ 39, 4, 40, 6 und 41, 5.
9. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, siehe § 99, 3.

### Abschnitt XIII.

#### Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

##### § 84.

##### Meldeschein.

1. Wer freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktiven Dienst (§ 12, 2) in das Herr oder in die Marine eintreten will (§ 24), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppen-(Marine-)theil bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.
2. Der Zivilvorstehende der Ersatzkommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins nach Muster 15.

Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

- a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
- b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geföhrt hat.

Muster 15.  
Meldeschein zum  
freiwilligen Ein-  
tritt.

Leuten, welche bereits das militärpflichtige Alter erreicht haben, darf der Melde-schein auch dann erteilt werden, wenn dieselben anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie der Hilfe des Militärpflichtigen entbehren kann.

Von der Vorbedingung der untadelhaften Führung darf nur in vereinzelten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz abgesehen werden. Letzterer bleibt es überlassen, in solchem Falle einen bezüglichen Vermerk auf dem Melde-schein anzuordnen.

3. Die erteilten Melde-scheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.
4. Wer bis zum 31. März keinen Melde-schein nachgesucht oder erhalten, bezw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts und sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar nächsten Jahres zur Verfügung der Ober-Ersatzkommission bleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen-(Marine-)theils die Genehmigung zur Ertheilung des Melde-scheins gibt.

W. v. 6. 5. 80. Art. II § 10.

5. Ueber freiwillige Meldung zur Aushebung im Musterungstermin siehe § 63, s.
6. Die Einstellung bezw. Annahme von Ersatz- oder Marine-Ersatzrefervisten zu dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienst ist zulässig. Dieselbe ist abhängig zu machen von dem obrigkeitlichen Nachweise,
  - a) daß der sich Meldende sich gut geführt hat,
  - b) daß derselbe durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist.

Der Nachsuchung und Beibringung eines Melde-scheins (Ziffer 1 und 2) bedarf es nicht.

7. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten (§ 93, 1) bedürfen behufs Eintritts zu dreijährigem oder vierjährigem Dienst keines Melde-scheins.

## § 85.

### Annahmeschein.

1. Den mit Melde-scheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.

W. v. § 17.

2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldebogens an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Eosortige Einstellung von Freiwilligen findet, sofern Stellen offen sind, nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt.

- Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen oder welche in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.
3. Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldebogens bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheins nach Muster 16. Die Aushändigung desselben hat von dem betreffenden Truppentheile zu erfolgen, und ist damit eine Belehrung gemäß Ziffer 4 und 5 zu verbinden.

Muster 16.  
Annahmeschein.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §§ 34 und 56.

Sie stehen unter der Kontrolle des Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheile dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Bezirkskommandos einberufen.

5. Die Festsetzungen des § 80, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

R. M. G. § 60, 3 und 4.

6. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Marine siehe Marineordnung.

## § 86.

### Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppen-(Marine-)theil den Zivilvorstehenden, welcher den Meldebogen erteilt hat, unmittelbar nach der Einstellung zu benachrichtigen. Letzterer hat zutreffenden Falls die Mittheilung an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission des Geburtsortes weiterzugeben.

Dieser Benachrichtigung ist der Meldebogen beizufügen.

2. Tritt ein zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigter zu drei- oder vierjährigem Dienste ein (§ 84, 7), so finden wegen der Benachrichtigung die Bestimmungen des § 94, 10 sinngemäße Anwendung.
3. Auf Grund der Benachrichtigung werden die Freiwilligen in den Grundlisten gestrichen.
4. Bei Einstellung von Freiwilligen aus militärischen Bildungs- und Lehranstalten — mit Ausnahme der Unteroffizierschulen (§ 87, 5) — ist der Zivilvorstehende der Ersatzkommission des Geburtsorts durch den Truppen-(Marine-)theil zu benachrichtigen, bei welchem die Einstellung erfolgt ist.
5. Bei Einstellung von Ersatzreferdisten und Marine-Ersatzreferdisten zu drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienste (§ 84, 6), ist durch den Truppen-»Marine-«theil das Bezirkskommando, in dessen Kontrolle sich der Eingestellte befindet, (behuft Ueberweisung desselben) zu benachrichtigen.

#### § 87.

##### Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht, das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule zu melden.

Bei dieser Meldung ist der Meldebchein (§ 84, 2) vorzulegen.

3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementarlehrgegenständen unterworfen.

Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse in Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er, sofern Stellen offen sind, eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizierschule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahmefchein erteilt.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil verpflichtet.

4. Nach Ertheilung eines Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Reihe der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§ 85, 4 und 5).
5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizierschule ist durch letztere dem Zivilvorstehenden, welcher den Meldeschein erteilte, die im § 86, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.
6. Entlassungen von Unteroffizierschülern erfolgen stets zur Disposition der Ersatzbehörden. Sie werden durch die den Unteroffizierschulen vorgesetzte Militärbehörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger activer Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizierschule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

## Abschnitt XIV. Einjährig-freiwilliger Dienst.

### § 88.

#### Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.
2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2, 7) erteilt.
3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§ 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugniß über die Befähigung zum Stesfuermann.

### § 89.

#### Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde

Muster 17.  
Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst.